



Frau Bundesministerin
 Dr. Barbara Hendricks MdB
 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
 Bau und Reaktorsicherheit
 11055 Berlin

31. August 2016

EU-Bauproduktenverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

für Bauprodukte gibt es einen europäischen Rechtsrahmen, der den freien Warenverkehr fördern soll – die EU-Bauproduktenverordnung. Einige auf dieser Basis am Markt befindlichen Produkte erfüllen jedoch nur unvollständig die in Deutschland bestehenden zusätzlichen Produkthanforderungen, die unverzichtbar sind, um die nationalen Anforderungen an die Sicherheit und Umweltverträglichkeit auf Bauwerksebene zu erfüllen. Fehlende Aussagen zum Brandverhalten von Wärmedämmstoffen sind nur ein Beispiel solcher zusätzlichen Anforderungen.

Trotz der konstruktiven Kritik aus der Wirtschaft haben Bund und Länder den Umstand unterschiedlicher europäischer und deutscher normativer Anforderungen an Bauprodukte jahrelang hingenommen und bestehende Lücken lediglich national nachgeregelt.

Im Oktober 2014 hat der EuGH zur Rechtssache C-100/13 entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland damit gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte verstoßen hat. Die Bauwirtschaft empfahl mehrfach Bund und Ländern, die vom EuGH in seiner Urteilsbegründung gegebenen Hinweise aufzugreifen und die in Artikel 8, 18 und 58 der nunmehr geltenden Bauproduktenverordnung vorgesehenen Korrekturverfahren zu nutzen. Leider fanden wir hierzu kein Gehör.

Seit dem Urteil haben Bund und Länder es nicht vermocht, einen neuen bauordnungsrechtlichen Rahmen zu formulieren, der die Wertschöpfungskette Bau in ihrem Handeln insgesamt unterstützt und hierdurch auch die Voraussetzung für die Schaffung von sicherem und bezahlbarem Wohnraum bildet.

Zentralverband des Deutschen Handwerks
 Mohrenstraße 20-21
 10117 Berlin
 Tel.: +49 (30) 206190

Baukammer Berlin
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Gutsmuthsstraße 24
 12163 Berlin (Steglitz)
 Tel.: +49 (30) 797 443 00

Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V.
 Französische Straße 55
 10117 Berlin
 Tel.: +49 (30) 2309580

Bundesverband öffentl. best. u. vereidigt. sowie qualifizierter Sachverständiger e.V.
 Charlottenstraße 79
 10117 Berlin
 Tel.: +49 (30) 2559380

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein .E.V.
 Kurfürstenstraße 129
 10785 Berlin
 Tel.: +49 (30) 2360960

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.
 Kronenstraße 55-58
 10117 Berlin
 Tel.: +49 (30) 20314-0

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.
 Kurfürstenstraße 129
 10785 Berlin
 Tel.: +49 (30) 21286-0

Gemeinschaft für Überwachung im Bauwesen E.V.
 Kurfürstenstraße 130
 10785 Berlin
 Tel.: +49 (30) 23609664

Verband Beratender Ingenieure
 Budapest Str. 31
 10787 Berlin
 Tel.: +49 (30) 260620

ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.
 Unter den Linden 42
 10117 Berlin
 Tel.: +49 (30) 20215850

Stattdessen wurden Gesetze und Verordnungen vorbereitet, die von fast allen Akteuren in der Wertschöpfungskette des Planens, Bauens und Betriebens abgelehnt werden.

Bund und Länder sind der sehr weitgehenden Interpretation des EuGH-Urteils sowie der Festsetzung unrealistischer Fristen zu dessen Umsetzung seitens der EU-Kommission gefolgt, ohne die Konsequenzen hieraus abschließend zu bewerten.

Alternative Umsetzungsmöglichkeiten eines mit der EU-Bauproduktenverordnung veränderten europäischen Rechtsrahmens wurden nicht berücksichtigt und trotz zuvor anderslautend abgegebener politischer Beteuerungen nicht die sich hieraus ergebenden rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft.

Der bisher staatlich sicherzustellende bauordnungsrechtliche Grundsatz vorbeugender Gefahrenabwehr, d. h. die sichere Verwendbarkeit von Bauprodukten zu gewährleisten, wird ohne Not aufgegeben. Stattdessen wird an die Produkthersteller appelliert, freiwillige, inhaltlich unregelte Nachweise einzuführen, die bisher vom Staat gefordert wurden. Gleichzeitig wird von Privatverbrauchern, Bauherren, Architekten, Ingenieuren und den am Bau tätigen Bauunternehmen und Handwerksbetrieben erwartet, die Nachweise der Hersteller als hinreichende bauaufsichtliche Abnahme des fertigen Bauwerks zu akzeptieren, ohne dass die Kriterien für eine bauaufsichtliche Abnahme des fertigen Bauwerks feststehen.

Die Verlagerung der Verantwortung für die bislang staatlich geregelte Bauproduktensicherheit auf die Akteure der Wertschöpfungskette Bau stellt einen Paradigmenwechsel mit weitreichenden Folgen dar. Werden wie geplant die bisher in der Bauregelliste B Teil 1 enthaltenen Verwendbarkeitsanforderungen an europäisch unzureichend genormte Bauprodukte nach dem 16. Oktober 2016 zurückgezogen, bleibt die Nachweisfrage sicherer Verwendbarkeit von Bauprodukten offen. Sie wird im Zweifel bauaufsichtlich letztendlich regelmäßig erst am fertigen Bauwerk geklärt, wodurch Planern, Bauunternehmen, Handwerkern und Betreibern erhebliche Haftungs- und Abnahmerisiken drohen. Damit verbundene Streitigkeiten am Bau, explodierende Baukosten und fallweise Insolvenzen werden die Folge sein. Denn unvollständige und mangelhafte europäisch harmonisierte Bauproduktnormen führen dann zu einer kritischen Situation: Die Verwendbarkeit CE-gekennzeichneter Bauprodukte wird im Hinblick auf die mechanische Festigkeit, den Brand-, Wärme-, Schall-, Umwelt- und Gesundheitsschutz stets nicht gewährleistet sein. Im Resultat wird das derzeitige Niveau der Sicherheit und Umweltverträglichkeit von Bauwerken in Deutschland nicht mehr zu halten sein. De facto wird der CE-Kennzeichnung nicht die gewünschte marktöffnende Wirkung zuteil, sondern aufgrund der unvollständigen Nachweiskette wird sie eine warnende Wirkung entfalten.

Dabei gibt es verschiedene Möglichkeiten, ein EU-Recht-konformes Nachweissystem für die Verwendbarkeit von Bauprodukten zu gestalten. Damit diese funktionieren können, ist es allerdings unabdingbar, dass die bauaufsichtliche Akzeptanz der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Bauprozess bereits bei Planungsbeginn geklärt ist.

Der diesem Schreiben beigefügte Appell soll dazu beitragen, dass in diesem Sinne für alle am Bau tätigen Akteure doch noch europarechtskonforme Regelungen gefunden werden, die zukünftig sicherstellen, dass

- a) mit sicheren Bauprodukten sichere und bezahlbare Gebäude und Wohnungen geschaffen werden können und
- b) mit verlässlichen und sicheren Bauprodukten die Infrastruktur gestaltet und ertüchtigt werden kann.

Anliegend dürfen wir Ihnen unseren Appell hierzu überreichen. Selbstverständlich sind wir gern bereit, Ihnen unsere Vorstellungen in einem persönlichen Gespräch darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Peter Wollseifer
Präsident
Zentralverband des
Deutschen Handwerks



Dr.-Ing. Ralf Ruhnau
Präsident
Baukammer Berlin



Andreas Ibel
Präsident
Bundesverband Freier
Immobilien und
Wohnungsunternehmen



Willi Schmidbauer
Präsident
Bundesverband öffentlich
bestellter und vereidigter sowie
qualifizierter Sachverständiger e.V.



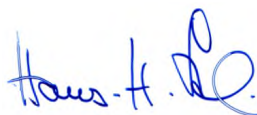
Klaus Pöllath
Präsident
Deutscher Beton- und
Bautechnik-Verein E.V.
Gemeinschaft für Überwachung
im Bauwesen E.V.



Peter Hübner
Präsident
Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e.V.



Dr.-Ing. Volker Cornelius
Präsident
Verband Beratender
Ingenieure



Dr.-Ing. Hans-Hartwig Loewenstein
Präsident
Zentralverband des Deutschen
Baugewerbes e.V.



Dr. Andreas Mattner
Präsident
ZIA Zentraler
Immobilien Ausschuss e.V.

Verteiler:

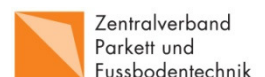
Bundesminister Alexander Dobrindt, MdB

Minister Thomas Webel, Vorsitzender der Bauministerkonferenz

Bauminister der Länder

Ministerialrat Dr.-Ing. Gerhard Scheuermann, Vorsitzender FK Bautechnik der Bauministerkonferenz

Dipl.-Ing. Gerhard Breitschaft, Präsident Deutsches Institut für Bautechnik



Sicheres Bauen in Deutschland gefährdet!

Appell der Wertschöpfungskette Planen, Bauen und Betreiben an Bund und Länder

Wir, die Verbände der Wertschöpfungskette Planen, Bauen und Betreiben, appellieren eindringlich an Bund und Länder, den notwendigen Kurswechsel bei der Umsetzung der EU-Bauproduktenverordnung einzuleiten, um die Bauwerkssicherheit bereits bei der Planung sicherstellen zu können. Nur mit klaren und nachvollziehbaren Regelungen für alle am Bau tätigen Akteure können unkalkulierbare Haftungs- und Bauwerksabnahmerisiken vom nationalen Baumarkt, mit einem Jahresumsatz von rund 330 Mrd. Euro, abgewandt und dem gegebenen Schutzniveau im Hinblick auf Bauwerkssicherheit angemessen Rechnung getragen werden!

Wir fordern Bund und Länder auf,

- ihre hoheitlichen Fürsorgepflichten der vorbeugenden Gefahrenabwehr abschließend wahrzunehmen:** Sichere Bauwerke können nur aus sicheren Bauprodukten erstellt werden. Eine vorbeugende staatliche Gefahrenabwehr, welche die sichere und umweltverträgliche Verwendbarkeit von Bauprodukten transparent für alle Beteiligten bauaufsichtlich regelt, war und ist essentielle Bedingung für einen funktionsfähigen Baumarkt. Jedwedes künftige EU-rechtskonforme Nachweissystem für die Verwendbarkeit von Bauprodukten muss sicherstellen, dass dessen Akzeptanz durch die Bauaufsicht grundsätzlich gegeben und im Bauprozess von Anfang an geklärt ist. Die Bauaufsicht muss sich hierzu klar und unabdingbar bekennen.

...

2. ihre nationalen Neuregelungen an dieser Fürsorgepflicht zu orientieren:

Die Verabschiedung einer Musterbauordnung (MBO) und darauf basierender Landesbauordnungen (LBO), die bisher den staatlich sicherzustellenden bauordnungsrechtlichen Grundsatz vorbeugender Gefahrenabwehr gewährleistet haben, werden nunmehr teilweise aufgegeben und an die Baubeteiligten delegiert. Dies führt zu erheblichen Kostensteigerungen und birgt große Risiken für die künftige Sicherheit und Umweltverträglichkeit der Bauwerke in Deutschland. Die hierzu ergänzend im Entwurf vorliegende Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (E VV TB) ist unter großem Zeitdruck und ohne angemessene Abwägung von Alternativen erarbeitet worden. Dies zeigt sich an zahlreichen Inkonsistenzen im Vorgehen, etlichen Lücken sowie systematischen Brüchen. Sie allein ist als konkretisierende Rahmenbedingung für einen Baumarkt mit rund 330 Mrd. Euro Jahresumsatz nicht akzeptabel.

3. essentielle Bedingungen für einen funktionierenden nationalen und europäischen Baumarkt in Brüssel ohne Abstriche zu vertreten und durchzusetzen:

Maßgaben der EU-Kommission folgend, überinterpretieren Bund und Länder derzeit die europäischen Vorgaben zu Bauprodukten und etablieren ein Bauordnungsrecht, das in Bezug auf Sicherheit von Leib und Leben, in Bezug auf den Brandschutz sowie in Bezug auf die Umweltverträglichkeit und den Gesundheitsschutz gravierende Lücken aufweist. Stattdessen sollten sich Bund und Länder tatkräftig und nachhaltig gegen unvollständige europäische Bauproduktennormen stellen, und nur die Maßnahmen ergreifen, die sich rechtssicher aus dem EuGH-Urteil in der Rechtssache C-100/13 ableiten lassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Urteil lediglich drei national nachgeregelte Produktgruppen betrifft und sich zudem auf eine nicht mehr gültige EG-Bauproduktenrichtlinie bezieht.

4. den vorgegebenen europäischen Rechtsrahmen hierbei vollständig auszuschöpfen:

Deutschland hat nicht nur die Option, sondern die Verpflichtung, bei sämtlichen unzureichend genormten europäisch harmonisierten Bauprodukten den europäischen – durch die Bauproduktenverordnung vorgegebenen – Rechtsweg zu beschreiten. Dies bedeutet, formale Einwände nach Artikel 18 der EU-Bauproduktenverordnung vorzubringen sowie die Vermarktung unsicherer CE-gekennzeichneter Bauprodukte durch konsequente Anwendung des Artikels 8 (4) der EU-Bauproduktenverordnung in Verbindung mit Artikel 18 und Artikel 58 sowie dem Erwägungsgrund 33 EU-Bauproduktenverordnung zu verbieten oder die Produkte mit einem Warnhinweis kennzeichnen zu lassen. Mit der Ausschöpfung dieser nach EU-Bauproduktenverordnung vorhandenen Möglichkeit würde die Bundesregierung auch dem europäischen Binnenmarkt für Bauprodukte einen großen Dienst erweisen, indem die derzeitigen Mängel und damit auch der Weg zu einer funktionierenden europäischen Bauproduktennormung aufgezeigt werden.

Viele andere EU-Mitgliedstaaten schauen in dieser Frage auf Deutschland und hoffen auf das Muster einer praktikablen Lösung.

- 5. eigene Personalressourcen zur Wahrnehmung vorgenannter Pflichten aufzustocken:** Rechte und Pflichten, die das europäische Bauproduktenrecht den Mitgliedstaaten zubilligt und überträgt, werden von deutscher Seite bislang unzureichend wahrgenommen – fast immer unter dem Verweis auf zu geringe personelle Ressourcen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund eigener politischer Aussagen, „*Mängel und Lücken in der Europäischen Normung von Bauprodukten rasch beseitigen*“ zu wollen (Pressemitteilung BMUB, Nr. 221/14 vom 13.11.2014) und der hierzu erforderlichen Verfahren, sind die diesbezüglichen Schritte zügig einzuleiten.

Berlin, den 31. August 2016



PRESSEINFORMATION

Berlin, 8. September 2016

Sicheres Bauen in Deutschland gefährdet!

Die Bauwerkssicherheit in Deutschland darf nicht durch eine Deregulierung der Bauproduktensicherheit gefährdet werden. Das fordern die führenden Verbände der Bau- und Immobilienwirtschaft sowie der beratenden Ingenieure mit einem gemeinsamen Appell an Bundesbauministerin Barbara Hendricks sowie an die zuständigen Bauminister der Länder. Sie fordern die Regierung auf, die staatliche Fürsorgepflicht für die Bauwerksicherheit wahrzunehmen und gegen mangelhafte europäische Normen den Rechtsweg zu beschreiten. „Die Deregulierung der Bauprodukte führt zu unabsehbaren Haftungs- und Abnahmerisiken für Bauherrn, Planer, Bauunternehmen, Handwerker und Gebäudebetreibende. Die Baukosten werden in der Folge explodieren und die Planungsdauer und damit verbunden die Fertigstellung von Gebäuden wird unkalkulierbar“, so die Sorge der Verbände.

Hintergrund ist die von Bund und Ländern auf Grund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs beabsichtigte Novellierung des Bauordnungsrechts. Der EuGH hat Deutschland einer Vertragsverletzung für schuldig befunden, da es an europäisch harmonisierte Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung zusätzliche Anforderungen stellt. Unberücksichtigt bleibt dabei, dass viele europäisch harmonisierte Bauproduktnormen mangelhaft sind und nicht die für die Bauwerkssicherheit notwendigen Bauprodukteigenschaften regeln.

Die Verbände fordern daher Bund und Länder auf, den vorgegebenen Europäischen Rechtsweg konsequent zu nutzen, die notwendigen formalen Beschwerden bei der EU-Kommission einzureichen und national gegen möglicherweise gefährliche europäische Bauprodukte vorzugehen. Über die Absicht, sich den Vorstellungen der EU-

Der Abdruck ist honorarfrei. Wir bitten um ein Belegexemplar an u. g. Adresse.

Seite 1 von 2

Ansprechpartner:

GÜB: Kurfürstenstraße 130, 10785 Berlin
Dipl.-Bw. Anja Muschelknautz
Tel. 030 236096-45
muschelknautz@gueb-online.de
www.gueb-online.de

HDB: Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin
Dr. Heiko Stiepelmann
Tel. 030 21286-140
heiko.stiepelmann@bauindustrie.de
www.bauindustrie.de

ZDB: Kronenstraße 55 - 58, 10117 Berlin
Dipl.-Ing. Michael Heide
Tel. 030 20314-0
heide@zdb.de
www.zdb.de

DBV: Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin
Dipl.-Bw. Anja Muschelknautz
Tel. 030 236096-45
presse@betonverein.de
www.betonverein.de



PRESSEINFORMATION

Kommission zu beugen und die bisherigen nationalen Regelungen für die Bauproduktensicherheit ersatzlos außer Kraft zu setzen, sind die betroffenen Verbände entsetzt.

Bauprodukte, die nur die CE-Kennzeichnung tragen, können nach Ansicht der Experten die Statik von Gebäuden, den Brandschutz sowie den Umwelt- und Gesundheitsschutz gefährden. In der Folge eines Wegfalls darüber hinausgehender, aber unbestritten notwendiger bauaufsichtlicher Regelungen für Bauprodukte ist die Bauwerkssicherheit in Deutschland auf dem bisherigen Niveau bedroht. Ohne entsprechende Regelungen zu Bauproduktstandards müssen die Produkteigenschaften für jedes Bauteil einzeln ermittelt werden, das verteuert das Bauen erheblich. Die Verbändeallianz fordert Bund und Länder auf, einer Deregulierung entgegenzuwirken und den europäischen Rechtsrahmen auszuschöpfen. „Ein einheitlicher europäischer Bauproduktenmarkt muss das Ziel sein, der auf sicheren Bauproduktennormen basiert und die Bauwerkssicherheit unterstützt“, stellen die Verbände fest.

2 715 Zeichen inkl. Leerzeichen

Der Abdruck ist honorarfrei. Wir bitten um ein Belegexemplar an u. g. Adresse.

Seite 2 von 2

Ansprechpartner:

GÜB: Kurfürstenstraße 130, 10785 Berlin
Dipl.-Bw. Anja Muschelknautz
Tel. 030 236096-45
muschelknautz@gueb-online.de
www.gueb-online.de

HDB: Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin
Dr. Heiko Stiepelmann
Tel. 030 21286-140
heiko.stiepelmann@bauindustrie.de
www.bauindustrie.de

ZDB: Kronenstraße 55 - 58, 10117 Berlin
Dipl.-Ing. Michael Heide
Tel. 030 20314-0
heide@zdb.de
www.zdb.de

DBV: Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin
Dipl.-Bw. Anja Muschelknautz
Tel. 030 236096-45
presse@betonverein.de
www.betonverein.de